

D. Reisekosten und Tagegelder.

17. Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Sie beziehen jedoch Reisekosten und Tagegelder nach den Gesetzen ihres Landes.

18. Die Deutsche und die Dänische Regierung teilen dem Vorsitzenden mit in welcher Höhe Reisekosten und Tagegelder für die Mitglieder und Stellvertreter ihres Landes zuständig sind. Der Vorsitzende veranlasst die Auszahlung dieser Gebühnisse und die Erstattung durch die Beteiligten nach den Vorschriften des Abkommens.

19. Zeugen erhalten für ihre Auslagen eine angemessene Entschädigung nach Bestimmung der Kommission.

E. Verfahren.

20. Anträge an die Grenzwasserkommission sind mit den nötigen Unterlagen schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, gegebenenfalls nach Art. 28 und 30 des Abkommens durch die betreffenden Landräte oder Amtmänner.

21. Der Vorsitzende kann einen Antrag, der nach den Bestimmungen des Abkommens offenbar nicht unter die Zuständigkeit der Grenzwasserkommission fällt, an die zuständige deutsche oder dänische Behörde weitergeben oder ganz ablehnen. Besteht der Antragsteller auf Erledigung des Antrages durch die Grenzwasserkommission, so hat der Vorsitzende die Frage der Zuständigkeit der Kommission zur Entscheidung vorzulegen. Zuvor hat er jedoch den Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, dass er im Falle der Ablehnung die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und hat ihm dabei eine vierzehntägige Frist für die Zurücknahme des Antrages zu gewähren. (Zurückweisung eines Antrages durch die Kommission siehe Art. 30 Absatz 2 des Abkommens).

22. In allen anderen Fällen hat der Vorsitzende die Angelegenheit der Kommission zur Entscheidung vorzulegen. Er prüft zunächst, welche der gewählten Mitglieder in die Kommission einzutreten haben und hat, wenn die Sache die beiden deutschen Kreise oder die beiden dänischen Ämter berührt, gemäss Art. 2 des Abkommens durch Vermittelung der Landräte oder Amtmänner, die Entscheidung der beiden deutschen Kreis-ausschüsse oder der beiden dänischen Amträte darüber herbeizuführen, welches der beiden deutschen bzw. dänischen Mitglieder in die Kommission einzutreten hat. Das von der Regierung des anderen Staates ernannte Mitglied ist nach Massgabe des Art. 2 des Abkommens an allen Sachen zu beteiligen.

23. Der Vorsitzende kann vom Antragsteller eine Vervollständigung des Antrages durch nähere Aufklärungen, durch Beschaffung von Unterlagen oder durch Benennung von Zeugen und Sachverständigen verlangen oder die Beibringung bestimmter Urkunden oder dergleichen zum ersten Verhandlungstermin aufgeben.

24. Der Antrag ist nach Prüfung durch den Vorsitzenden und etwaiger Vervollständigung den drei anderen Mitgliedern der Kommission zur Durchsicht zuzustellen. Nach Verabredung mit ihnen beraumt der Vorsitzende den ersten Verhandlungstermin an, zu dem er die Mitglieder, den Antragsteller, andere nach den vorliegenden Unterlagen Beteiligte und die etwa nötigen Zeugen und Sachverständigen mit mindestens achttägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden hat. Bei Sachen grösseren Umfanges kann nach Ermessen des Vorsitzenden neben der vorbezeichneten Ladung eine dreimalige öffentliche Bekanntmachung durch die in den beteiligten Kreisen und Ämtern meistverbreiteten Zeitungen erfolgen. Die letzte Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin erscheinen. In der Ladung und etwaigen Bekanntmachung ist neben Tag, Zeit und Ort des Termins der Gegenstand, über den verhandelt werden soll, kurz anzugeben.